

# Die Sparkassenstiftungen aus der Sicht des Prüfers Gedanken – Anregungen

Donnerstag, 23. Jänner 2014  
16.15 – 17.00 Uhr

Friedrich O. Hief

# Inhaltsverzeichnis

# Inhaltsverzeichnis

---

1. **Privatstiftung / Stiftungsprüfer**
2. **Wir über uns**
3. **Das wirtschaftliche Umfeld**
4. **Jahresabschlusserstellung 2013 / Rechnungslegung**
5. **Beaufsichtigung von Kreditinstituten**

# Privatstiftung / Stiftungsprüfer

# Verhältnis Privatstiftung – Stiftungsprüfer (1)

---

- **Gesetzestext**

- 21 Abs. 4 PSG: Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Stiftungsprüfer und anderen Stiftungsorganen über die Auslegung und Anwendung von gesetzlichen Vorschriften sowie der Stiftungserklärung entscheidet auf Antrag eines Stiftungsorgans das Gericht

- **Sachverhalt (Praxisbeispiel)**

- PS legte in der Stiftungsurkunde fest, dass Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Vorstandes und deren Angehörigen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates bedürfen
- PS hat eine Tochter-GmbH (100 % Eigentümerin) mit der Übernahme von Aufgaben betraut (Liegenschaftsverwaltung und kulturelle Aktivitäten)
- Kollektiv vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Tochtergesellschaft ist die Vorstandsvorsitzende der PS
- GmbH schloss mit dem Ehegatten der Vorstandsvorsitzenden einen Rahmenvertrag über die Erbringung von beratenden, organisatorischen und technischen Arbeiten

-

# Verhältnis Privatstiftung – Stiftungsprüfer (2)

---

- Argument PS: Es handelt sich um Tätigkeiten der Tochtergesellschaft  
→ daher keine Anwendung der Bestimmungen der Stiftungserklärung, wonach der Abschluss von Rechtsgeschäften mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates bedürfe

## • Entscheidung OGH

- Der Zustimmungsvorbehalt gemäß Stiftungsurkunde entspricht keiner Norm des Gesellschafts- oder Privatstiftungsrechts, sondern um eine zusätzliche Absicherung bei Interessenskollisionen zwischen PS und Angehörigen von Vorstandsmitgliedern
- Dies gilt nicht nur bei direkten Geschäften von Angehörigen von Vorstandsmitgliedern mit der PS, sondern auch dann, wenn die Rechte und Pflichten aus einem Rechtsgeschäft eines Angehörigen eines Vorstandsmitgliedes mit einem Dritten (hier die Tochtergesellschaft) indirekt die PS treffen
- Wurde daher ein Dritter (Tochtergesellschaft) nur zwischengeschaltet, so ist die „umgangene Norm“ der Stiftungsurkunde auch auf ein Umgehungsgeschäft anzuwenden, da sonst der Normzweck vereitelt würde

# Vermögenserhaltung

---

- § 27a Abs. 4 Z 4 SpG verlangt: „Das sich aus der Schlussbilanz der AVS ergebende Vermögen der Sparkasse bleibt der Privatstiftung auf Dauer gewidmet und ist zu erhalten, Begünstigungen dürfen nur aus Erträgen der Privatstiftung zugewendet werden; ...“
- Dotierung einer gebundenen Rücklage anlässlich der formwechselnden Umwandlung in Höhe des buchmäßigen Kapitals
- Bei Veräußerung von Vermögensbestandteilen erstreckt sich die Vermögensbindung auf die Gegenleistung
- Substanzgewinne erhöhen die gebundene Rücklage
  - Veräußerung von Vermögensgegenständen mit Gewinn → Veräußerungsgewinn wird Teil der gebundenen Rücklage und ist zukünftig zu erhalten
- Substanzverluste vermindern die gebundene Rücklage
  - Veräußerung von Vermögensgegenständen mit Verlust → Verlust mindert gebundene Rücklage; verminderte Rücklage ist zukünftig zu erhalten

# Haftungsfragen (1)

---

- **Gemeindehaftung**

- § 2 Abs. 2a SpG normiert, dass nach formwechselnder Umwandlung einer AVS in eine PS sich die Haftung der Gemeinde auf jene Verbindlichkeiten beschränkt, die bis zu dem auf die Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch folgenden Bilanzstichtag entstanden sind
- Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB
- Abschmelzende Haftung
- Jährliche Ermittlung der behafteten Verbindlichkeiten durch die Sparkassen AG
- Haftungsrechtlicher Prüfungsbericht



# Haftungsfragen (2)

---

## • Haftung der Privatstiftung

- § 92 Abs. 9 BWG lautet: „Die einbringenden Sparkassen, ... haften, sofern sie bestehen bleiben, mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft ...“
- Durch die formwechselnde Umwandlung einer AVS in eine PS erhält der Rechtsträger nur eine andere Rechtsform → bleibt also bestehen
- Rechtsfrage: Haftet, im Falle von Verschmelzungen von Sparkassen Aktiengesellschaften, die PS für alle Verbindlichkeiten der nunmehr deutlich größeren Sparkassen Aktiengesellschaft
- Rechtsansicht Sparkassenverband: Ausfallhaftung der PS fällt in diesem Fall weg

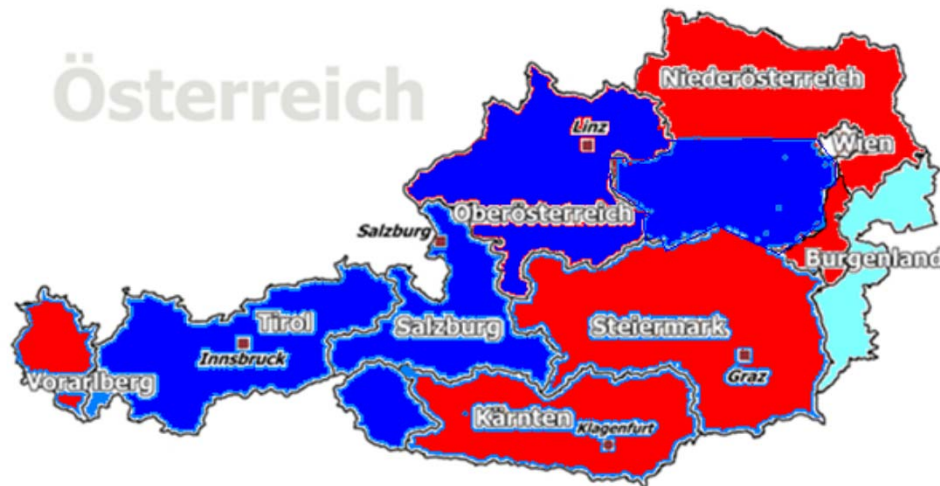
# Wir über uns

# Organisation SPV

---

- **Rotationsplan auf Vorstandsebene**

- Wechsel längstens alle fünf Jahre
- **2013: Kärnten, Steiermark, Innsbruck, Vorarlberg ↔ Oberösterreich**
- 2014: NÖ-Nord ↔ Tirol



- **F. Hief:**  
OÖ, Tirol, Sbg, NÖ  
(„Westbahnstrecke“)
- **G. Margetich:**  
Vbg, Innsbruck, Ktn, Stmk,  
NÖ (ausgenommen  
„Westbahnstrecke“)

# Mitarbeiter

01/2014	Dienstjahre					Gesamt
		über 5	über 10	über 15	über 20	
	bis 5 Jahre	bis 10 Jahre	bis 15 Jahre	bis 20 Jahre		
Prüfer	2,0	13,5	8,6	2,8	4,0	30,9
Assistent	21,6					21,6
Innendienst	2,0	2,0	3,0		1,0	8,0
Praktikant						
Hilfskraft			0,5			0,5
<b>Summen</b>	<b>25,6</b>	<b>15,5</b>	<b>12,1</b>	<b>2,8</b>	<b>5,0</b>	<b>60,9</b>

# Entwicklung der österreichischen Sparkassen

---

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Anzahl Sparkassen</b>	<b>Bilanzsumme EUR Mrd (Einzelabschlüsse)</b>
<b>2005</b>	<b>58</b>	<b>250</b>
<b>2006</b>	<b>57</b>	<b>267</b>
<b>2007</b>	<b>57</b>	<b>294</b>
<b>2008</b>	<b>56</b>	<b>324</b>
<b>2009</b>	<b>56</b>	<b>298</b>
<b>2010</b>	<b>55</b>	<b>281</b>
<b>2011</b>	<b>52</b>	<b>292</b>
<b>2012</b>	<b>51</b>	<b>293</b>

# Das wirtschaftliche Umfeld

## Kennzahlen der Sparkassen (ohne Wien)

Kennzahlen (in TEUR)	06/2011	06/2012	06/2013
Bilanzsumme	62.783.518	63.180.253	61.568.911
Spareinlagen	26.530.199	26.840.079	26.716.885
Eigenmittelquote in %	15,8	16,2	16,7
Kernkapitalquote in %	14,1	14,1	14,9
Zinsspanne in % der DBS	1,66	1,51	1,44
Betriebsertrag pro Mitarbeiter	186,6	196,9	177,5
Betriebsergebnis pro Mitarbeiter	61,6	72,2	48,4
Cost/Income-Ratio in %	67,0	63,3	72,7

# Insolvenzen: Mehrjahresvergleich

<b>Unternehmensinsolvenzen I. Halbjahr 2013</b>	<b>2013</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>	<b>2010</b>
Eröffnete Insolvenzen	1.639	1.816	1.657	1.724
Nichteröffnete Insolvenzverfahren	1.180	1.236	1.339	1.472
Gesamtinsolvenzen	2.819	3.052	2.996	3.196
Geschätzte Insolvenzverbindlichkeiten in EUR	3,8 Mrd	1,4 Mrd	1,2 Mrd	1,6 Mrd

Quelle: Wien am 03.07.2013 - <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/5presse/3statistiken/1insolvenzen/index.htm>

<b>Privatkonkurse I. Halbjahr 2013</b>	<b>2013</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>	<b>2010</b>
Eröffnete Schuldenregulierungsverfahren	4.706	4.953	4.917	4.588
Geschätzte Insolvenzverbindlichkeiten	566 Mio	605 Mio	565 Mio	556 Mio

Quelle: Wien am 03.07.2013 - <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/5presse/3statistiken/1insolvenzen/index.htm>



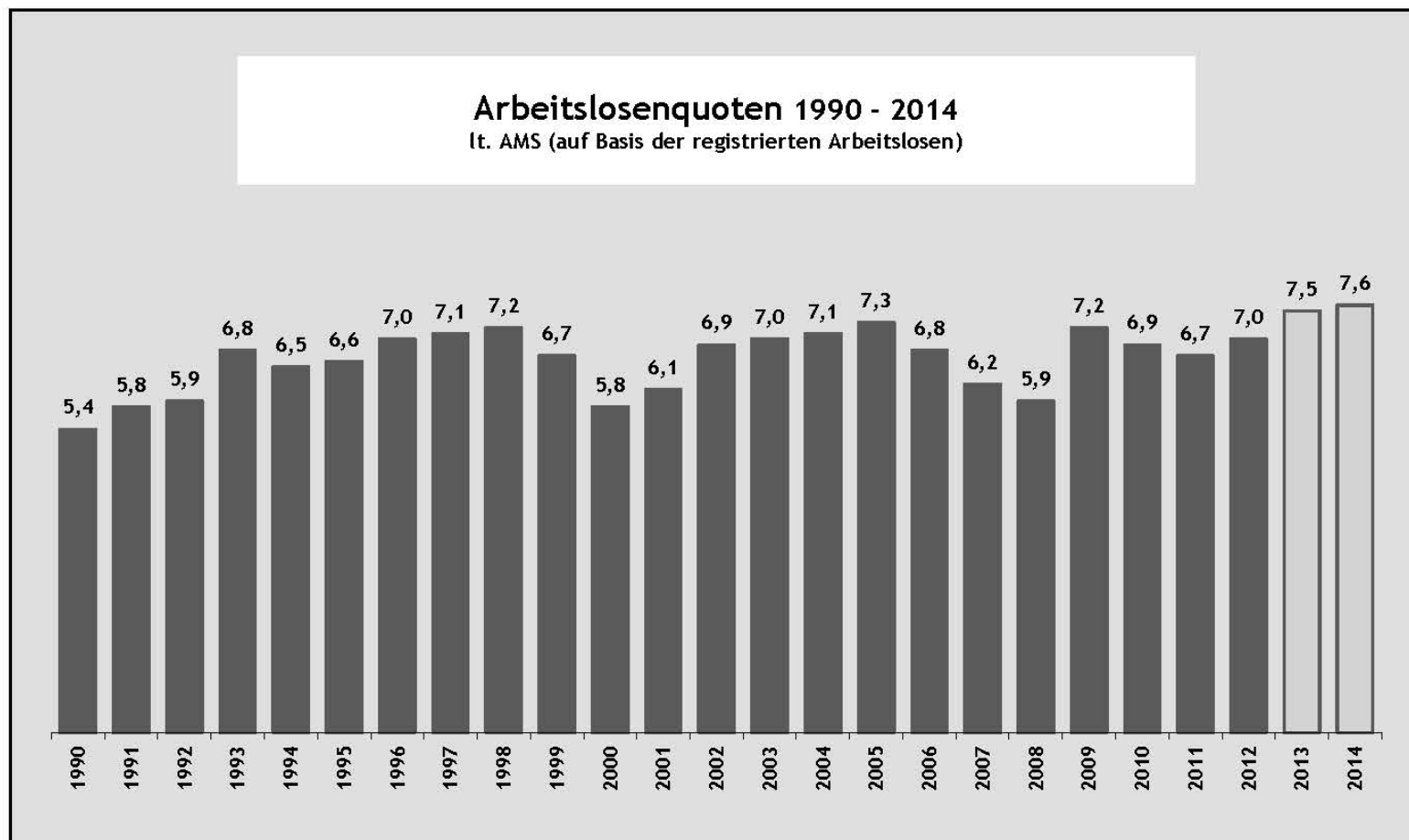
# Insolvenzen: Bundesländer

---

Bundesland Fälle	I. Halbjahr 2013	I. Halbjahr 2012	I. Halbjahr 2011	I. Halbjahr 2010
Wien	2.026	2.102	2.014	981
Niederösterreich	526	552	517	473
Burgenland	89	88	72	93
Oberösterreich	575	653	644	415
Salzburg	223	197	230	213
Vorarlberg	307	323	305	166
Tirol	328	339	380	217
Steiermark	330	359	413	418
Kärnten	302	340	342	220
<b>Gesamt</b>	<b>4.706</b>	<b>4.953</b>	<b>4.917</b>	<b>3.196</b>

Quelle: Wien am 03.07.2013 - <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/5presse/3statistiken/1insolvenzen/index.htm>

# Arbeitslosenquote in Österreich

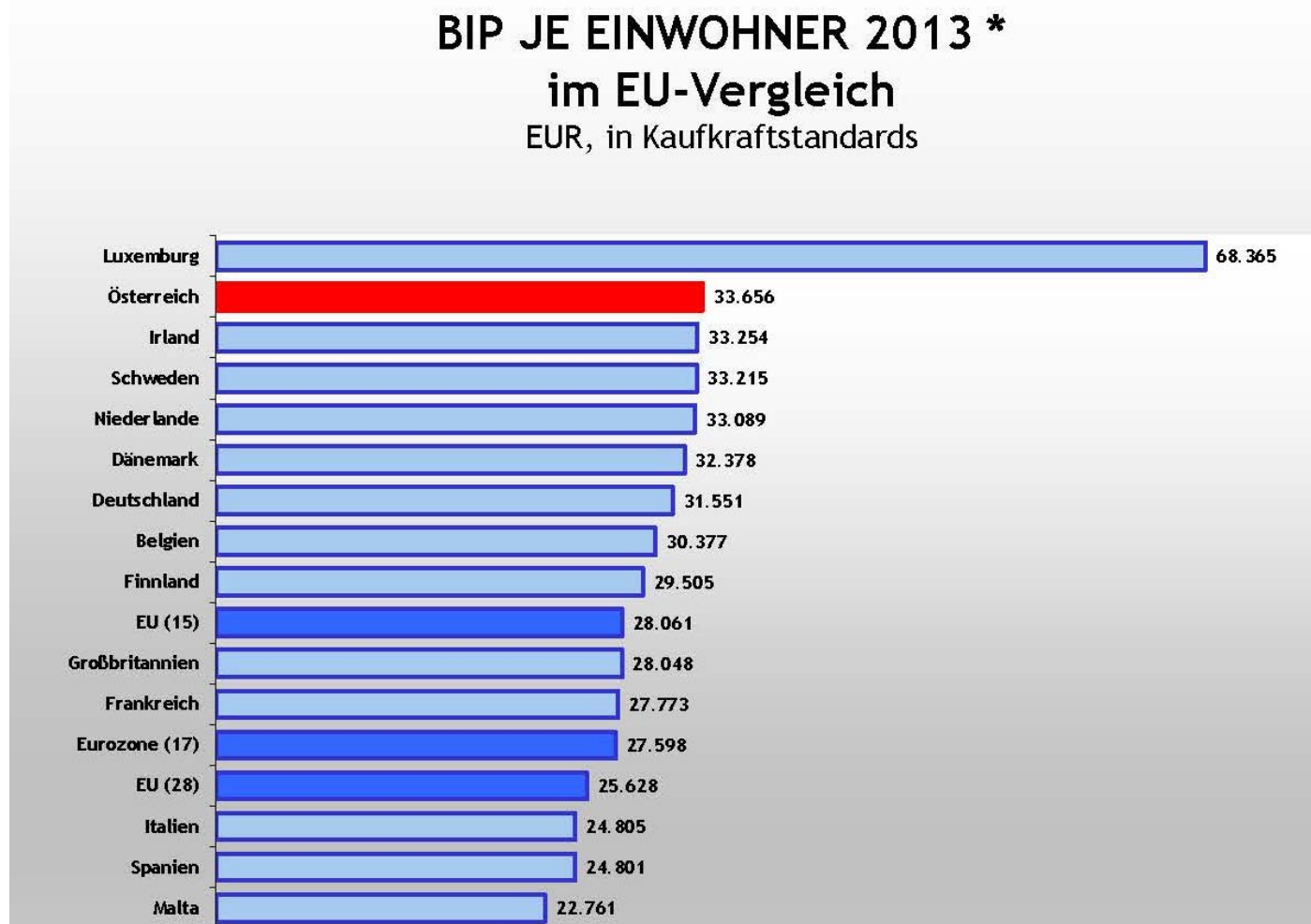


Quelle: AMS, STATISTIK AUSTRIA, AMS, WIFO

Stand: Juni 2013

Quelle: <http://wko.at/statistik/prognose/arbeitslose.pdf>

# BIP Österreich in der EU



Quelle: <http://portal.wko.at>

EU-Kommission, Aktualisierung August 2013

\* Prognose und vorläufige Werte

# Entwicklung des 3M – Euribor

– 31.12.2009 bis 31.12.2013



# Entwicklung der EGB Aktie

– 1.1.2012 bis 31.12.2013 (Kurs: 25,33)



# Jahresabschlusserstellung 2013

## Rechnungslegung

# Das Geschäftsjahr 2013

---

- **Bankenaufsichtsrecht**
  - Umsetzung CRD IV / CRR
- **Das Umfeld für Kreditinstitute**
  - Zinsniveau und Zinsspanne
  - Hohe Back Office Anforderungen
- **Sektor-Struktur**
  - Haftungsverbund III
- **In Vorbereitung**
  - Asset Quality Review → EZB

# Prüfungen 2013 – Kreditrisiko

---

- **Kreditrisiko**

- Ausleihungen an Kunden machen rd. 65 % der Sektor-Bilanzsumme aus
- Daher ist das Kreditrisiko unser materielles Schwerpunkt-Prüfungsthema in 2013

- **Kreditprüfung (Vorprüfung)**

- Vorsorgebildung → Werterhellungszeitraum
- Konsequenz: Nachdotierungserfordernisse zum Jahresende (bzw. im Zuge der Jahresabschlussprüfung) → nicht wünschenswert!

- **Ermittlung von Kreditvorsorgen**

- „Lebende Risikoklassen“
  - Ökonom. EL versus Portfoliowertberichtigungen
- Risikoklasse R
  - Blanko in  $R \leq EWB$  → „umgekehrte Beweislast“ (die Sparkasse muss „gute Argumente“ präsentieren)
  - Vorgabe: Ökonomischer Expected Loss  $\leq EWB$



# Sonstige Prüfungsthemen 2013

---

- **Finanzinstrumente** → **keine Änderung gegenüber den Vorjahren**
  - Festverzinsliche Wertpapiere
    - Innerhalb Investment Grade: Grundsätzlich kein Abwertungserfordernis
  - Equity Instrumente
    - Indikatoren für dauernde Wertminderung
      - 6 Monate / 20 %
      - 12 Monate / 10 %
  - Investmentfonds
    - Rechenwert
- **Beteiligungen**
  - EGB-Aktien (soweit als Beteiligung gehalten)
    - Sind Beteiligungen < 20 % überhaupt „Beteiligungen“
  - Andere Beteiligungen
    - Equity Value akzeptabel → „Verschmelzungsfiktion“
- **Personalrückstellungen (UGB)** → **Rechenzinssatz: 2 %**

# Beaufsichtigung von Kreditinstituten

# Neu: Enforcementstelle

---

- **Grundsätze des Enforcements**

- Inkrafttreten mit 1.7.2013
- Betrifft alle kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften, die Wertpapiere in Österreich emittiert haben
- Zuständig ist FMA
  - Sofern nicht ein privater Verein als Enforcementstelle eingerichtet und anerkannt ist
- Prüfung umfasst die Finanzberichte nach § 81 Abs. 1 Z 9 BörseG und deren Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen

- **Zweistufiges Verfahren**

- Wenn die Unternehmen freiwillig an der Prüfung mitwirken → Verein zuständig
- Wenn nicht → Wechsel der Zuständigkeit zur FMA

- **Gründung des Vereins**

- Ist erfolgt → Vorgehensweise in der Praxis bleibt abzuwarten

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**